

## Information für Spitex-Klient/-innen ab 01.01.2023

### Pflegeleistungen zu Hause (Spitex) bei Krankheit

Im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1.1.2011 wurde im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ein neuer Art. 25a eingefügt, welcher die Pflegeleistungen bei Krankheit regelt. Danach leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen Beitrag an die Pflegeleistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- und Nachtstrukturen, oder im Pflegeheim erbracht werden.

### Tarife ab 1. Januar 2023

Die vom Bundesrat einheitlich für die ganze Schweiz festgelegten Tarife für Spitex-Pflegeleistungen gemäss KLV Art. 7 bleiben 2023 unverändert und betragen:

Krankenkassen-Tarif	pro Stunde
Abklärung, Beratung und Koordination (KLV Art. 7, Abs. 2a)	Fr. 76.90
Untersuchung und Behandlung (KLV Art. 7, Abs. 2b)	Fr. 63.00
Grundpflege (KLV Art. 7, Abs. 2c)	Fr. 52.60

### Patientenbeteiligung (Art. 25a Abs. 5 KVG)

Die Patientenbeteiligung im Kanton Solothurn ist festgelegt mit 20% des höchsten KLV-Tarifes von Fr. 76.90 und beträgt **Fr. 15.36 pro Stunde**. Der Betrag von Fr. 15.36 gilt als **maximale Patientenbeteiligung für Erwachsene pro Tag resp. Fr. 5'606.40 pro Jahr**. Die Patientenbeteiligung wird Ihnen anteilmässig pro 5-Minuten-Zeiteinheit mit Fr. 1.28 in Rechnung gestellt. Pro Einsatz werden mindestens 10 Minuten, d.h. Fr. 2.56, verrechnet. Die Patientenbeteiligung wird nicht von der Krankenkasse übernommen.

**Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird keine Patientenbeteiligung erhoben.** Diese wird von der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person getragen. Grundsätzlich steht es den Einwohnergemeinden frei, auch die Patientenbeteiligung für Erwachsene zu erlassen.

### Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht

Spitexorganisationen sind gemäss Sozialgesetz § 22<sup>bis</sup> Abs. 1 verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen; § 144<sup>bis</sup> Abs. 1 Ziff. a besagt u.a., dass die Aus- und Weiterbildungskosten gemäss § 22<sup>bis</sup> zu den verrechenbaren Kosten der häuslichen Pflege zählen.

Basierend auf diesen gesetzlichen Vorgaben, hat der Regierungsrat mit Beschluss 2019/1720 vom 11.11.2019 einen maximalen Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht von 80 Rappen pro Pflegestunde festgelegt.

Unsere leistungsauftraggebenden Einwohnergemeinden haben festgelegt, dass ein **Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht von Fr.0.40 pro Einsatztag in Rechnung gestellt wird.**

## Rechnungsstellung

Spitex-Organisationen rechnen die **kassenpflichtigen Leistungen** direkt mit der Krankenkasse bzw. mit Ihrem Versicherer der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im System tiers payant ab, d.h. der Versicherer stellt Ihnen Ihre Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) in Rechnung.

Von Ihrer Spitexorganisation erhalten Sie eine Rechnung mit folgenden Positionen: Auflistung der kassenpflichtigen Leistungen gemäss Rechnung zuhanden des Versicherers (zu Ihrer Information)

- Patientenbeteiligung
- Taxzuschlag für Ausbildungspflicht
- Verrechnung von allfälligen zusätzlichen Dienstleistungen (z.B. Hauswirtschaft), welche je nach Versicherungsumfang durch eine Zusatzversicherung übernommen werden.
- Weitere Dienstleistungen wie Mahlzeiten, Notruf, Fusspflege, Wäscheservice

## Pflegeleistungen gemäss Invaliden-, SUVA und Militärversicherung

Pflegeleistungen zu Lasten der IV, SUVA und MV unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Regelungen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung. Die Spitex hat keine Aufnahmespflicht für Unfallpatienten.

	<b>Abklärung/ Beratung (Art. 7a KLV)</b>	<b>Untersuchung/ Behandlung (Art.7b KLV)</b>	<b>Grundpflege (Art. 7c KLV)</b>
Beitrag der <b>Invalidenversicherung</b> (Tarif gilt nur für Kinder)	Fr. 114.96	Fr. 114.96	-
Beitrag der <b>SUVA- und Militärversicherung</b> (Tarif gilt nur bei einer Erwerbstätigkeit von mehr als 8 Std. pro Woche)	Fr. 114.96	Fr. 99.96	Fr. 90.00

Bei Pflegeleistungen gemäss IV, SUVA und MV wird/werden dem Versicherten keine Patientenbeteiligung und kein Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht in Rechnung gestellt.

## Pflegeleistungen für Unfallpatienten private Unfallversicherungen

Die Pflegeleistungen zu Lasten der privaten Unfallversicherungen unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Reglementen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung. Die Spitex hat keine Aufnahmespflicht für Unfallpatienten.

Als Tarife gelten die Vollkosten der beauftragten Organisation. Bei der privaten Unfallversicherung muss eine Kostengutsprache eingeholt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel an die Versicherung.

## **Hilflosenentschädigung / Ergänzungsleistungen für AHV-Bezüger/-innen bei Spitex-Pflege**

Seit 1. Januar 2011 können zu Hause lebende Personen im AHV-Rentenalter mit Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz allenfalls Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung **leichten Grades** haben. Diese beträgt monatlich Fr. 245.00 (Stand 1.1.2023). Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen während mindestens eines Jahres bestanden hat.

**Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV** helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die unentgeltliche Beratungsstelle der Pro Senectute (Tel. 032 626 59 59), der Pro Infirmis (Tel. 058 775 21 20) oder die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (Tel. 032 686 22 00).

### **Ombudsstelle Kanton Solothurn**

Die Ombudsstelle für Menschen in sozialen Institutionen ist die unabhängige Beschwerdestelle für Konflikte im Zusammenhang mit Heimen oder mit der Spitex im Kanton Solothurn. Adresse: Schachenallee 29, 5000 Aarau / Tel. 062 823 11 42.